

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut / Nr. 77

herausgegeben

von Professor Dr. Dr. Georg RESS
und Professor Dr. Michael R. WILL

RESS / DOMES / WILL

Eröffnung des siebten Studienjahres 1986/87
im Aufbaustudiengang "Europäische Integration"

PETER KARPENSTEIN

DEUTSCHER WEIN UND EUROPA

1986

EUROPA-INSTITUT

	Seite
I. Begrüßung	
- Der Erste Vizepräsident der Universität des Saarlandes, Professor Dr. Dr. Georg Ress	5
- Der Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, Professor Dr. Jürgen Domes	9
- Der Direktor des Europa-Instituts, Professor Dr. Michael R. Will	13
II. Festvortrag	
Deutscher Wein und Europa. Dr. Peter Karpenstein, Rechtsberater der Kommission der Europäischen Gemeinschaften	23
III. Die neue Magisterordnung	
- Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang "Europäische Integration" vom 12. März 1986	47
- Zustimmung des Ministers für Kultus, Bildung und Wissenschaft vom 26. März 1986	51
- Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang "Europäische Integration" in der Fassung vom 21. Mai 1986	55
- Magisterurkunde	60

Erster Vizepräsident der Universität des Saarlandes,
Professor Dr. Dr. Georg Ress

Meine sehr verehrten Damen,
Meine Herren,

Im Namen der Universität des Saarlandes begrüße ich Sie herzlich zu dieser kleinen Feier, mit welcher das Europa-Institut und die Universität nunmehr schon zum siebten Male die jährliche Eröffnung des Aufbaustudienganges "Europäische Integration" begehen. Die Universität des Saarlandes bekennt sich zu ihrem europäischen Auftrag, der im saarländischen Universitätsgesetz festgeschrieben ist und der sowohl die Universität als auch das Saarland zu besonderen Anstrengungen für die wissenschaftliche Förderung auf dem Gebiet grenzüberschreitender Zusammenarbeit verpflichtet.

Wenn ich heute das Vergnügen habe, in doppelter Eigenschaft als Erster Vizepräsident der Universität und als einer der Leiter des Europa-Instituts zu Ihnen zu sprechen, so liegt es nahe zu sagen, "zwei Seelen wohnen, ach, in meiner Brust". Aus der Sicht des Instituts und seiner Bedürfnisse wäre viel Wünschenswertes und Förderungswürdiges an die Adresse der Universität, des Landes, auch des Bundes und aller förderungswilligen Einrichtungen vorzutragen, aus der Sicht der Universität vielleicht Allgemeines zu den Grenzen, denen Entfaltungen leider aufgrund von Sach- und Finanzzwängen unterliegen, aber auch ein deutliches Bekenntnis zu dieser Ausrichtung der Universität. Ich will mich auf letzteres beschränken.

Mit der Einrichtung des Aufbaustudienganges "Europäische Integration" haben der Fachbereich Rechtswissenschaft und die Universität ein Lehrvorhaben - aber auch eine Forschungsinitiative - in Gang gesetzt, welches die Phase der Erprobung nach sechs Jahren überwunden hat und nunmehr in die Phase der Konsolidierung eintreten kann. Ganz in diesem Sinne begrüße ich alle neuen Teilnehmer des Aufbaustudienganges "Europäische Integration". Sie alle kommen nach Abschluß Ihres Studiums hierher, um spezielle

juristische, aber auch ökonomische, historische, politikwissenschaftliche Kenntnisse zu erwerben, die Sie in den Stand setzen sollen, für bestimmte Berufe - bei den Juristen vornehmlich in internationalen Organisation; den Europäischen Gemeinschaften selbst, Ministerien, zum nicht geringen Teil im diplomatischen Dienst Ihrer Länder, aber auch in der Privatindustrie - Aufgaben zu übernehmen, welche gediegene Kenntnisse in den Fachdisziplinen, in mehreren Sprachen und einen Einblick in rechtliche und wirtschaftliche Zusammenhänge voraussetzen, die über den Bereich des "normalen" Universitätsstudiums hinausgehen. Ich hoffe, daß alle diejenigen, die jetzt das Aufbaustudium hier an der Universität des Saarlandes am Europa-Institut beginnen, diese Zeit intensiv nutzen werden. Es wird für Sie keine leichte Zeit, da der Studiengang, wie Sie wissen, prüfungsintensiv und damit lernintensiv ausgestaltet ist.

Ich begrüße alle Professoren und Lehrkräfte des Aufbaustudiengangs, alle Kollegen, die dieser Initiative verbunden sind, insbesondere unseren heutigen Vortragenden, Herrn Dr. Karpenstein aus der Rechtsabteilung der Kommission der EG. Herr Dr. Karpenstein ist dem Europa-Institut seit langem - schon unter dem früheren Direktor des Instituts, Herrn Professor Dr. Jean-Léontin Constantinesco - als Lehrer mit großer Resonanz verbunden. Er lehrt europäisches Sozial- und Arbeitsrecht und führt die Studenten damit in eine Materie ein, die längst aus den rein nationalen Regelungen in einen europäischen "Sozialraum" hineinzuwachsen beginnt.

Uns ist bewußt, daß erhebliche weitere Anstrengungen im Europa-Institut vor uns liegen. Die Ausstrahlung einer derartigen europarechtlichen Einrichtung wird nicht nur von dem Erfolg des Aufbaustudienganges, sondern auch von der Ausstattung der Bibliothek und von den wissenschaftlichen Arbeiten abhängen, die im Institut geleistet werden. Die Einrichtung eines "Magister des Europarechts" wird, so hoffen wir, weitere wissenschaftliche Arbeiten stimulieren. Sie wird im Laufe der Jahre, so hoffen wir, dazu führen, eine Reihe gediegener Publikationen zu Themen der europäischen Integration voranzutreiben. Dies setzt eine erhebliche Verbesserung der Bibliotheksausstattung, eine Erleichterung der Publikationsmöglichkeiten, insgesamt eine Verbesserung der Grundlagen für die Forschung voraus. Die Universität als jener Freiraum, der Nachdenken

und kontroverse Diskussion, äußere Ruhe mit schöpferischer Unruhe verbinden soll, muß sich auch hier bewähren. Aktivität als solche allein ist noch kein Gewinn. Die Ruhe des Studierzimmers kann kein noch so aufwendig angelegter Aufbaustudiengang ersetzen, eine Feststellung, die sowohl für die Teilnehmer am Aufbaustudiengang selbst als auch für die Forscher und Lehrenden gilt. Keine noch so aufwendige Verbesserung des Kommunikationssystems kann den Inhalt ersetzen.

Mit der Konzeption eines europarechtlichen Spezialstudiums ist auch die Vorstellung verknüpft, daß wir nach den Vereinzelungen der nationalstaatlichen Geschichte der europäischen Staaten zu einem gemeinsamen geistigen Band unter den Juristen Europas zurückfinden müssen, Traditionen des Common Law, der kontinentaleuropäischen Rechtstraditionen, des germanischen und romanischen Rechtskreises gleichermaßen aufgreifend und überbrückend. Was in der Judikatur des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg am Maßstab einer für alle europäischen Staaten verbindlichen Europäischen Menschenrechtskonvention angelegt ist, was in der Spruchpraxis des Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg am Maßstab des Europäischen Gemeinschaftsrechts zutage tritt, ist die erneute Zusammenfügung einer früher einmal vorhandenen, dann aber zerbrochenen rechtlichen Einheit. Sie will Sonderungen und Besonderheiten nicht völlig negieren, wohl aber soll der durch Rechtsvergleichung, europäisches Gemeinschaftsrecht und Völkerrecht international gebildete Jurist auf eine Tätigkeit für den gesamten europäischen Raum und darüber hinaus vorbereitet werden. Insofern stehen wir am Anfang einer uns vielleicht noch unbewältigbar erscheinenden Aufgabe. Der europäische Jurist in diesem Sinne sollte zumindest ein Jurist sein, der in einer Rechtsordnung gut und in einer zweiten Rechtsordnung wenigstens angemessen zu Hause ist und der darüber hinaus in der Lage ist, die Relativität von Rechtsbegriffen und die Funktionalität von rechtlichen Erscheinungen zu begreifen und zu bewerten. Diesem Bildungsziel dient auch das Centre d'Etudes Juridiques Françaises, der Studentenaustausch zwischen der Universität des Saarlandes und der Universität Nancy sowie der Universität Exeter auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft - erste Ansätze zu einem europäischen Universitätenverbund, der sicher nicht für alle, aber

doch für einen Teil der Studenten, die der "lebendige Geist" treibt und die nicht nur ein reines Brotstudium bewegt, ein Ansporn sein kann.

Die europäische Einigung stagniert nicht, sondern sie bewegt sich in Schüben und wellenförmig. Die jetzt in der Bundesrepublik Deutschland zur Ratifikation anstehende Einheitliche Europäische Akte wird durch die Bestätigung der Kompetenzräume der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet von Technik und Forschung, Umwelt, Währung und Sozialpolitik neue Impulse vermitteln. Keiner der hier Anwesenden ahnt wahrscheinlich, welches Reservoir an Entscheidungsmöglichkeiten gerade diese Einheitliche Europäische Akte in sich schließt; und vermutlich wird man in zwanzig Jahren wie schon beim Abschluß der Europäischen Verträge sich die Frage stellen, ob die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft vorausgesehen haben, welchen Kompetenzraum und welches Handlungsinstrumentarium sie den Organen der Europäischen Gemeinschaft damit eingeräumt haben. Sie konnten es voraussehen. Es wird lange dauern, bis dies auch in das Bewußtsein jedes nationalen Gerichts und jeder einzelnen Behörde gedrungen ist. Auch Rückschläge wird es vielfältig geben. Gleichwohl sind wir Teilhaber an einem faszinierenden Vorgang.

Die Universität des Saarlandes würde sich wünschen, wenn ihren eigenen Anstrengungen zur Förderung der Lehre und Forschung auf dem Gebiet der europäischen Integration die unerläßliche Unterstützung auch von anderer Seite, der Europäischen Gemeinschaft selbst, des Bundes und allgemeiner Wissenschaftsförderungsinstitutionen in einem Maße zuteil würde, daß hier im Saarland ein wirkliches Zentrum der Forschungen auf dem Gebiet der europäischen Integration, des europäischen Gemeinschaftsrechts, der europäischen Menschenrechte, spezifischer Wirtschaftsfragen der Integration und der damit verbundenen politischen Probleme entstehen könnte. Dazu bedarf es des concursus omnium bonorum, einer spezifischen Förderungsinitiative für diesen Gedanken und für diese Universität, der ihrer Stellung in einer europäischen Grenzlandschaft Rechnung trägt.

Der Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität des Saarlandes,
Prof. Dr. Jürgen Domes

Meine Herren Direktoren,
meine sehr verehrten Kollegen,
meine sehr verehrten Damen und Herren,
liebe Kommilitoninnen und Kommilitonen.

Ich überbringe Ihnen zu Beginn des siebenten Studienjahres des Europa-Institutes die Grüße der Fakultät, zu der dieses Institut gehört, der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes. Ich verbinde mit diesen Grüßen den Dank an die beiden Kollegen, Herrn Ress und Herrn Will, die vorab in dieser Fakultät die Mühen, die Last der Arbeit am Europa-Institut tragen, die aber zugleich auch die Freuden haben, die diese Arbeit bringen kann. Ich verbinde mit diesen Grüßen weiter den Dank an alle die Lehrbeauftragten, die seit Jahren wesentliche Teile der Lehre an diesem Institut tragen und darf stellvertretend für diese Lehrbeauftragten, Ihnen, Herr Karpenstein, danken. Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes ist die einzige Fakultät in Deutschland, die die beiden großen Wissenschaftsbereiche Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaft - letztere mit dem Anhängsel der Politikwissenschaft - noch in einer Fakultät zusammenfaßt. Und darin liegt manche Schwierigkeit, liegt vor allem aber eine ganz große Chance, die zum Teil auch in der Struktur des Europa-Institutes genutzt wird. Herr Vizepräsident Ress hat bereits auf den europäischen Auftrag dieser Universität hingewiesen. Dieser europäische Auftrag richtet sich auf die Europäische Integration, einen Vorgang, der immer wieder, seit 35 Jahren, in denen er sich jetzt vollzieht, ins Gerede gekommen ist als tot oder im Sterben liegend oder gehemmt und gestört. Und sicher geht es mit Europa im Sinne der Europäischen Integration langsamer voran als viele - wenn nicht die meisten unter uns - wünschen würden. Aber wenn wir einen Augenblick innehalten und darüber nachdenken, daß es erst gerade etwas mehr als 41 Jahre her ist, daß zum letzten Mal uniformierte Bürger von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft aufeinander geschossen haben und wenn wir dann erleben, wie selbst unter

den Bedingungen eines barbarischen Terrorismus, der manches an den Grenzen wieder erschwert, heute bei uns eine Grenze überschritten werden kann, dann stellt sich uns der Vorgang der Integration doch etwas anders dar. Wir kennen das an diesem Platz in Saarbrücken ganz besonders gut. Wenn wir darauf warten, jetzt bald den europäischen Paß zu bekommen, wenn wir sehen, was auch an menschlichen Verbindungen inzwischen entstanden ist, dann muß ich sagen, ist die Gesamtbilanz der Europäischen Integration nicht so kümmerlich wie sie manchmal dargestellt wurde. Und es gibt einen zentralen Vorwurf, den man gegen den Vorgang der Europäischen Integration in der vergangenen Zeit immer wieder erhob. Das ist der Vorwurf, sie ersticke in der Bürokratie und sie ersticke in der Verrechtlichung. Ich vermag diesen Vorwurf nicht zu teilen. Sicher wird zunächst einmal die Europäische Integration zu einem erheblichen Teil auch repräsentiert durch eine - übrigens im Vergleich zu den nationalen relativ kleine - Bürokratie. Aber ich muß sagen, daß wer immer mit Mitgliedern dieser Bürokratie zu tun hat, mir vermutlich darin zustimmen wird, daß jedem einzelnen Mitgliedstaat in der Europäischen Gemeinschaft eine so hochqualifizierte, so leistungsfähige, so gebildete und so arbeitsfähige Bürokratie zu wünschen wäre, wie wir sie in den Organen der Europäischen Gemeinschaften finden. Ich wünsche den Teilnehmern auch dieses Studienjahres des Europa-Institutes, daß manche, wenn nicht gar viele von Ihnen, einmal einen Platz in dieser Bürokratie finden werden. Und man spricht von der Verrechtlichung der Europäischen Gemeinschaft - gewiß, das ist ein kompliziertes Feld, von dem ich gar nichts, meine Kollegen Ress und Will sehr viel verstehen, es ist ein schwer übersehbarer Bereich. Gewiß wirkt das manchmal auf die emotionale Förderung des Vorganges der Europäischen Integration hemmend, aber andererseits sollten wir doch auch festhalten, daß verbindlich gesetztes Recht politische Ordnung schafft, ebenso wie nur politische Ordnung verbindlich gesetztes Recht schaffen kann. Und daß die Tatsache, daß wir es hier bereits mit verbindlichem Recht mit Rückwirkungen in die Nationen zu tun haben, bereits einen erheblichen Fortschritt für diesen Vorgang der Europäischen Integration bedeutet. Gerade weil verbindlich gesetztes Recht in diesem Vorgang eine so zentrale Stellung einnimmt, ist es gewiß richtig, daß dieser Aufbaustudiengang, für den ja nun Fakultät und Universität gemeinsam den neuen Grad des Magisters des Europarechts schaffen konnten, zur Zeit deutlich mit einem Schwerpunkt im Bereich der Rechtswissenschaft operiert. Es stellt sich die Frage, ob nach einer

Phase der Konsolidierung, in die dieser Aufbaustudiengang ohne jeden Zweifel eingetreten ist - da stimme ich Ihnen zu, Herr Ress! - nicht erwogen werden sollte, diesen stark auf die Rechtswissenschaft konzentrierten Aufbaustudiengang zu ergänzen durch einen zweiten, der stärker auf die ja auch in der Europäischen Gemeinschaft besonders bedeutsamen wirtschaftlichen Zusammenhängen, abhebt, parallel in Angriff zu nehmen. Das wäre eine Zukunftsperspektive, die sich ergeben würde aus der Struktur dieser einmaligen Fakultät, der das Institut angehört. Einer meiner Vorgänger, Herr Wöhe, hat das schon bei gleicher Gelegenheit anklingen lassen, man sollte in dieser Richtung weiterdenken, damit der Konsolidierungsphase vielleicht um die Zeit der Eröffnung des 9., des 10. oder des 11. Studienjahres dann auch die Erweiterungsphase folgen kann.

Ein letztes Wort noch an Sie, meine sehr verehrten Kommilitoninnen und Kommilitonen, die Sie heute das akademische Jahr des Aufbaustudienganges im Europa-Institut beginnen.

Diese Stadt, diese Landschaft bietet ideale Bedingungen für einen solchen Aufbaustudiengang, das wissen wir alle. Ideale Bedingungen einmal von der Lage her. Gelegentlich sagt man in der Bundesrepublik Deutschland zu einem Professor in Saarbrücken etwas mitleidig, wieso haben Sie entschieden, so weit weg zu gehen? Oder: wieso haben Sie sich entschieden, so weit weg zu bleiben, wenn man einen Ruf ablehnt? Dann stelle ich immer die Gegenfrage: So weit weg von wo? Denn von hier fahren Sie - je nachdem, wie schnell Sie fahren - mit dem Wagen in 4 1/2 - 6 Stunden nach Brüssel, in 1 - 1 1/2 Stunden nach Straßburg, in 2 - 3 Stunden nach Bonn, in 2 - 3 Stunden nach Basel und in 4 - 6 Stunden nach Paris. Wenn Sie so wollen, sind Sie hier im geographischen Herzen Europas. Aber das ist es nicht allein. Meine Damen und Herren, Sie sind hier in Lotharingen, in einer von Kelten, Römern und Germanen gemeinsam geprägten Kultur. Man fragt sich immer wieder, wie es denn eigentlich möglich war (Burgund hat sicherlich noch einen großen Beitrag geleistet), daß aus einem Zwischenreich, das keine 40 Jahre politischen Bestand hatte im 9. Jahrhundert, d.h. vor 1100 Jahren, so eine deutlich erkennbare, besondere Kultur entstanden ist, die bewirkt, daß im Ambiente, in der Qualität des Essens, in der Qualität des Trinkens und in der Art des Lebens, der Saarbrücker und der Metzger vielleicht mehr gemeinsam haben als

der Metzger und der Toulouser oder der Saarbrücker und der Kölner. Sie sind hier nicht nur geographisch, sondern auch nach Lebensart und Kultur im Herzen Europas und ich wünsche Ihnen, daß Sie diese 9 Monate, dieses akademische Jahr, hier im Herzen Europas wirklich gut nützen. Ich wünsche Ihnen, daß Sie nicht nur hier Ihren Studiengang absolvieren, sondern versuchen, auch etwas von der nationenverbindenden europäischen Gemeinsamkeit der Kultur und der Zivilisation, die sich ausdrückt von Literatur und Malerei bis hin zu gutem Abendessen, zur Kenntnis nehmen und lieben und genießen lernen. Leider reichten unsere Verbindungen zu St. Petrus nicht aus, um Ihnen heute das Wetter von vorgestern oder vorgestern zu beschern. Ich hoffe dennoch, Sie werden auf diesem landschaftlich, wenn auch sicher nicht immer baulich, schönen Campus auch einige schöne Tage oder Wochen haben. Ich hoffe, Sie werden im nächsten Sommer nicht das haben, was wir gelegentlich im Saarland den Jahreswetterbericht nennen, 9 Monate fast Winter und 3 Monate keinen Sommer, sondern einen Sommer wie in diesem Jahr. Ich wünsche Ihnen allen, meine Kommilitoninnen und Kommilitonen, schöne, erfolgreiche, ertragreiche und erfreuliche 9 Monate hier bei uns, an der Universität des Saarlandes und an meiner Fakultät.

Der Direktor des Europa-Instituts
Professor Dr. Michael R. WILL

Meine sehr verehrten Damen und Herren,
Liebe Teilnehmer am Aufbaustudiengang!

Ahnlich wie mit Europa steht es derzeit auch mit dem Europa-Institut: Wir sind reichlich absorbiert von Sorgen um Geld, um Stellen und um Ordnung. Um Geld, weil es an allen Ecken und Enden mangelt; darauf und auf den Stellen-Mangel komme ich gleich noch zurück.

Beginnen will ich mit der Ordnung. Heute nur mit unserer Prüfungsordnung - ausgerechnet damit! Ich will Ihnen am Wandel dieser Prüfungsordnung zeigen, was sich bei uns gerade bewegt, bewegt hat und bewegen wird.

Nach sechs Jahren problemloser Anwendung unserer ersten Prüfungsordnung vom 9. Juli 1980 hat der Universitätspräsident im vergangenen Sommersemester die Neufassung der Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang "Europäische Integration" im Dienstblatt der Hochschule des Saarlandes bekanntgemacht. Es ist die Nummer 11 - ausgegeben zu Saarbrücken am 28. Mai 1986. Neu an dieser Neufassung ist vor allem der Magister-Grad, der erste und bislang einzige seiner Art in deutschen Landen: "Magister des Europarechts". Neu wohl auch, daß nicht jeder ihn erwerben kann. Man braucht das "Zertifikat über Europäische Studien" mit der Note "gut", um ihn überhaupt in Angriff nehmen zu können. Unsere Ressourcen, auch an Lebenszeit, sind knapp. Deshalb müssen wir uns unbedingt konzentrieren und die Besten fördern, wenn wir im universitären Wettbewerb bestehen wollen und wenn unsere Absolventen in der internationalen Konkurrenz eine Chance haben sollen.

Dieser Magister war überfällig. Doch warum das kräftezehrende Laborieren seit 1984? Nicht, daß irgendjemand ernsthaft dagegen opponiert hätte. Weit entfernt. In der Sache waren die Stimmen eigentlich immer nur positiv.

Dennoch - mancherlei Wiegen des Kopfes wegen der Form. Bedenken beispielsweise gegen die deutsche Bezeichnung *Magister des Europarechts*. Warum nicht die englische *Master of European Law*? - die stünde uns doch gut zu Gesicht! und auch gegen *Magister Legum - LL.M.*, die weithin eingebürgerte und deshalb international geläufige lateinische Fassung, sei gar nichts einzuwenden.... Doch siegte schließlich Euro-Latein; Problem nur wieder die rechte Schreibung: *Magister Iuris Europaei* (abgekürzt *M. Iur. Eur.*): mit großen Anfangsbuchstaben oder besser mit kleinen Anfangsbuchstaben?

Heiß wogte die Auseinandersetzung um die Zuständigkeit zur Verleihung. Erst sollte es der Dekan sein, dann der Prodekan, schließlich wieder der Dekan. Nach langem Tauziehen ist es jetzt so: Das Zertifikat wird vom Fachbereich erteilt und von der Leitung des Europa-Instituts unterzeichnet. Der Magistergrad hingegen wird von der Fakultät verliehen und die Urkunde auch entsprechend vom Dekan ausgestellt. (Wie die Dinge stehen, verehrter Herr Dekan, bin ich zuversichtlich, daß Sie an dieser Stelle die ersten Urkunden bald auch werden überreichen können.)

Daß nach nichtendenwollender Wartezeit dann alles doch so schön einstimmig beschlossen worden ist, diese Harmonie verdanken wir natürlich dem Verantwortungssinn aller und dem besonderen Wohlwollen einiger Beteiligten. Ich will an dieser Stelle nicht verschweigen, wie herzlich unser verdienter Alt-Prodekan hier mitgewirkt und mitgewirkt hat: Gut erinnere ich mich an jenen frühen Märztag kurz vor der kritischen Senatssitzung, als er im Dekanat aus den inzwischen angefallenen, etwas verwirrenden Versionen höchst eigenhändig eine Synopse zusammenklebte und so für den nötigen Durchblick sorgte. Dafür, lieber Herr HÖNN, meinen ganz besonderen Dank! Und das ist noch nicht einmal alles. Auch dafür, daß sich über einen mit der Note "gut" bestandenen Magister nun ein zweiter Weg zur Promotion öffnet, auch dafür haben Sie sich tatkräftig eingesetzt!

Wir sind, wie Sie sehen, ordnungsmäßig vorangekommen und können Positives berichten: Dieses Magister-Programm weist in die Zukunft. Schon in den wenigen, seit dem Wonnemonat verflossenen Monaten hat sich die Zahl der Interessenten am Aufbaustudiengang spürbar erhöht; auch sind bereits erfolgreiche Absolventen - des vergangenen Studienjahres wie auch früherer Studienjahre - dabei, eine Magisterarbeit ins Auge zu fassen. Ich brauche hier nicht zu betonen, um wieviel besser ein frischgebackener Magister für eine Doktorarbeit präpariert ist...

Eine wirkliche Zäsur also, diese erste Änderung unserer Prüfungsordnung. Daß die nächste Änderung möglicherweise vor der Tür steht, kam für uns selbst überraschend, erst dieser Tage. Auch diese Änderung hat mit dem Erfolg des Studiengangs zu tun, besser gesagt, mit dem Zulauf. Können wir uns des Zulaufs erwehren? - das ist die Frage. Wer die guten Noten nicht herumstreut - und wer von uns täte dies? - der kennt das Phänomen des Schwundes: Viele Studenten weichen auf "leichtere" Fächer aus, dem Gesetz des geringsten Widerstandes folgend. Wenige bleiben. Das ist normal. Aber ist Ihnen auch schon das Gegenteil passiert? Ist es Ihnen schon einmal so ergangen, daß ein Interessent, dem Sie unverblümt und nachdrücklich abraten, bei Ihnen zu studieren, mit der Brechstange anrückt und Sie zwingt, sein Lehrmeister zu sein? Daß er mit Gewalt - in diesem Fall: mit der Dritten Gewalt - droht, um sein Ohr an die Brüste Europae legen zu dürfen? Wunschtraum eines jeden Professors? oder Albtraum? Man findet sich im Widerstreit der Gefühle: Gipfelpunkt der Attraktivität dieses Europa-Instituts? Oder der Anfang vom Ende? Hierüber wird jedenfalls sehr bald sehr intensiv nachzudenken sein...

. . .

Damit bin ich von der Ordnung unversehens eigentlich schon in die Unordnung gegliitten. Man kann es auch Krise nennen oder Ende der Experimentierphase, oder wie man will. Die finsternen Fakten jedenfalls sind klar:

- Daß unser nach wie vor von Anbeginn unverändertes Bibliotheks-Budget bereits im ersten Halbjahr verbraucht war, was Mitte Juni einen Bücheranschaffungsstop erforderlich machte - im Juni, d.h. im sechsten von zwölf Monaten!! Und daß unser nach wie vor von Anbeginn unveränderter Verwaltungskostentitel wieder einmal im Monat Oktober erschöpft ist - gerade rechtzeitig zu Beginn des neuen Studienjahres!
- Daß es mit unserer laufenden Geschäftsführung hapert trotz aufopferungsvoller Heim-, Nacht- und Wochenendarbeit des jeweiligen Doktoranden, der diese Stelle für zwei, drei Jahre versieht und dem man nicht oft genug für seinen Einsatz danken kann.
Doch die ständige Unruhe auf diesem Posten tut nicht gut angesichts der komplizierten Aufgaben, die da zu erledigen sind; und bei jedem Wechsel geht ein erst nach langen Mühen erworbenes Know-how schlagartig verloren - der nachfolgende Doktorand beginnt wieder bei Null.

Wir gehen ins siebte Studienjahr. Der siebte Himmel wird es nicht! Wird es das verfluchte siebente Jahr? Nein, meine Damen und Herren: Viel einfacher - das Kind ist ganz einfach aus Kleidchen und Schuhchen herausgewachsen. Es braucht jetzt mehr als die Baby-Ausstattung und die Säuglings-Nahrung des Jahres 1980.

Ich habe im vergangenen Jahre zum Nachdenken über diesen Zustand, über die Zukunft aufgerufen und wiederhole diesen Aufruf, weil sich seither rein gar nichts geändert hat und weil die Dinge, wenn sich nicht bald etwas bewegt, zusehends schlimmer werden:

"Wir vom Europa-Institut - darin sehe ich unsere Hauptaufgabe - müssen zusehen, wie wir eine im Kern rechtswissenschaftlich orientierte Programm-Struktur ständig aktualisieren und zugleich straffen. Auch meine ich unbeirrbar, daß den Kollegen in der Fakultät das Fehlen eines wirtschaftswissenschaftlichen Zweiges ein Dorn im Auge sein müßte - immerhin ist die Europäische Gemeinschaft ja in erster Linie eine Wirtschaftsgemeinschaft.

Sache der Universität wäre es andererseits - das Allerwichtigste und Allerdringendste! - eine adäquate Instituts-Struktur bereitzustellen: finanziell, personell und räumlich. Hier liegen die Dinge sehr im Argen. Mit guten Worten und gutem Willen ist es nicht mehr getan: Konsolidierung tut not. Nur Konsolidierung macht auf Dauer solide."

Keineswegs will ich damit das Saarland und die Europäische Gemeinschaft aus ihrer Verantwortung entlassen oder auch nur in den Hintergrund treten lassen. Hoffen wir doch unerschütterlich, und werden gegen alle Müdigkeit weiter hoffen, daß beide den vielen guten Worten für unsere Arbeit auch irgendwann einmal gute Taten folgen lassen wollen! Denn diese Arbeit trägt ja sichtlich Früchte.

. . .

Im vergangenen Jahr waren insgesamt vierzig Zertifikats-Kandidaten immatrikuliert, also einer mehr als im Vorjahr. Anders als im Vorjahr waren freilich weit über die Hälfte deutsche Studenten. Es gab drei Zertifikate weniger als im Jahr zuvor: fünfzehn diesmal. Das entspricht jedoch genau dem Schnitt der sechs Studienjahre zusammengenommen. Etwas Besonderes gibt es aber doch zu vermeiden: Wir hatten bisher jedes Jahr mindestens einmal die Note "sehr gut"; dieses Jahr können wir erstmals fünf "sehr gute" Zertifikate vergeben. Doch noch nie sahen wir die Gesamtnote

"ausgezeichnet". Diesmal ist es einem Westfalen gelungen, als erster sozusagen die Schallmauer zu durchbrechen und das höchste Prädikat zu erringen: Unter bisher 172 Teilnehmern, die bisher 87 Zertifikate errungen haben, hält Gerichtsreferendar Ulrich MARTICKE nun Platz Eins - ich habe die große Freude, ihm wie auch den anderen hier anwesenden Absolventen die Urkunde auszuhändigen und allen sehr herzlich zu ihrem Studienerfolg zu gratulieren.

Aufbaustudiengang "Europäische Integration"
Zertifikate nach Noten und Studiendauer

	1980/81	1981/82	1982/83	1983/84	1984/85	1985/86	Σ
"ausgezeichnet"	--	--	--	--	--	1	1
"sehr gut"	1	2	1	3	2	5	14
"gut"	5	7	8	12	8	6	46
"befriedigend"	3	1	2	9	7	3	25
"ausreichend"	--	--	--	--	1	--	1
Σ	9	10	11	24	18	15	87
nach 1-Jahr	9	9	8	15	17	13	71
nach 2-Jahr	--	1	3	8	--	2	14
nach 3-Jahr	--	--	--	1	1	--	2
bisher ohne	4	18	11	9	18	24	84

...

Für das heute beginnende Studienjahr rechnen wir mit einem neuen Rekord von 50 Neueinschreibungen, davon etwa 30 Deutsche und zwei deutsche Doppelstaater - also wiederum weit über die Hälfte aus dem eigenen Land. Immerhin hat sich die Zahl der ausländischen Teilnehmer, absolut gesehen, signifikant erhöht: *Spanien, Frankreich und Griechenland* sind am stärksten vertreten, einmal wiederum *Polen*. Erstmals überhaupt registrieren wir mit Freuden nicht weniger als acht Länder. Aus Amerika: *Brasilien* - aus Afrika: *Togo* - aus Asien: *Indien* und aus dem Mittelmeerraum: *Israel* und *Syrien*; aus der näheren Nachbarschaft kommen eine *Schweizerin*, ein *Schwede* und ein *Engländer*.

Aufbaustudienhang "Europäische Integration"

Neueinschreibungen nach Herkunftsländern

	1980/81	1981/82	1982/83	1983/84	1984/85	1985/86	1986/87	Σ
Bundesrepublik Deutschland	5	16	16	13	18	24	31	123
Argentinien			1			1		2
Belgien					2			2
Brasilien							1	1
China (VR)						1		1
Costa Rica					1			1
Elfenbeinküste				1				1
Finnland	2			1				3
Frankreich	2	3	2		2	1	3	13
Griechenland	3	6	9	2	5	2	2	29
Großbritannien							1	1
Indien							1	1
Irland					1			1
Israel							1	1
Italien						1		1
Japan		1	1					2
Kamerun				3				3
Kanada				1				1
Marokko	1							1
Niederlande				1				1
Österreich						1		1
Polen		1		1	1		1	4
Portugal					1			1
Schweden							1	1
Schweiz							1	1
Spanien				1	2	3	5	11
Syrien							1	1
Togo							1	1
Ungarn						1		1
U.S.A.	1	4			4	2		11

Neueinschreibungen nach Fachrichtungen

Jura	11	18	21	11	27	28	36	152
Wirtschaft	2	4	3	4	3	3	5	24
Politik		1	2		3		2	8
Sprachen		1	1	2	1	2	1	8
Pädagogik		1	1	2	3			7
andere	1	6	1	5		4	6	23
Σ	14	31	29	24	37	37	50	222

Apropos England - da begrüße ich, wie jedes Jahr, unsere jungen Studenten aus Exeter. Sie sind zwar noch auf dem Weg zu Ihrem ersten juristischen Grad, sind also keine Postgraduierten und deshalb nicht im Europa-Institut immatrikuliert. Sie hören aber einzelne Vorlesungen bei uns und sind uns hier natürlich auch sonst immer herzlich willkommen - zumal wir mit Ihren Vorgängern dank der sprachlich wie juristisch so überaus gründlichen Vorbereitung an Ihrer Heimatuniversität die allerbesten Erfahrungen gemacht haben. Sie fachlich (und weit darüber hinaus) zu betreuen, nimmt nach wie vor auch Herr Rechtsanwalt Dr. Hans-Jürgen SCHROTH, Ph.D., auf sich, was mehr Hingabe, Zeit, Phantasie kostet als mancher wahrhaben mag. Ich empfinde das als besonders noble Geste gegenüber dieser Fakultät, die ihm dafür Dank schuldet.

Dank schulden wir auch dem Festredner des heutigen Tages:

Lieber Herr Doktor KARPENSTEIN -

Bevor Sie uns nun gleich Ihren Festvortrag kredenzen, habe ich Ihnen nicht nur dafür zu danken, daß Sie so spontan zugesagt und so süffigen Stoff mitgebracht haben; ich möchte Sie gerne unseren neuen Studenten noch kurz vorstellen. Wir Alten kennen Sie ja als Europäer, der schon bald nach der Promotion und kurzer Tätigkeit als Richter den Weg zur EG-Kommission in Brüssel genommen hat - vor 21 Jahren, wenn ich richtig rechne - und der dieser Fakultät mit Ihrem Europa-Institut seit nun schon elf Jahren als Dozent treu verbunden ist: länger als jeder der beiden Direktoren. Als wir beide 1978 hierher berufen wurden, da waren Sie einer von insgesamt zwei Lehrbeauftragten in diesem Bereich (50% also!) - heute sind Sie der Doyen

VORTRAG

von Herrn Dr. Peter Kärpenstein

Rechtsberater der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

DEUTSCHER WEIN UND EUROPA

Vor genau 98 Jahren hat sich ein heute fast vergessener Dichter namens Trojan über die deutschen Weine des Jahres 1888 lustig gemacht. In zum Teil gut gelungenen Knüttelversen beschreibt er einen offenbar höchst mißratenen Jahrgang. Vom 88er Rheinwein heißt es in dem Gedicht:

er sei, leider Gottes, kein Wein,
um Leidende zu laben,
um Gram zu begraben,
um zu vertreiben die Trauer,
er sei hierfür zu sauer.

Von der Mosel wird berichtet, dort stehe es noch schlimmer:

da höre man nichts als Gewimmer,
Nichts als Ächzen und Stöhnen
Von den Vätern und Söhnen,
Den Müttern und den Töchtern
Über den noch viel schlechtern
Ertrag der heurigen Lese.
Dieser Wein sei wahrhaft böse,
Ein Rachenputzer und Krätzer,
Wie unter Gläubigen ein Ketzer,
Wie ein Strolch, ein gefährlicher,
In dem Kreise Ehrlicher
Unter guten Weinen erscheint er,
Aller Freude ist ein Feind er,
Aller Lust ein Verderber;
Sein Geschmack sei fast noch herber
Als der des Essigs, des reinen -
Ein Wein sei er zum Weinen.

Wir erfahren dann in den folgenden Strophen, daß im vergangenen Jahrhundert auch in Sachsen und Schlesien Weinbau betrieben wurde. Die Weine aus diesen noch wesentlich nördlicher als die Mosel gelegenen Gebieten kommen bei dem Dichter natürlich noch schlechter weg. Den Höhepunkt der Säurekonzentration bildet nach den Feststellungen Trojans ein Wein aus der im ehemals preußischen Regierungsbezirk Posen gelegenen Stadt Bomst, eine Stadt, die kein Mensch kennt, auf die Dichter aber gerne zurückgreifen, weil sie die einzigartige Fähigkeit besitzt, sich auf die zweite Person singularis des Zeitwortes "kommen" zu reimen.

Hier die Charakterisierung der Bomster Weine des Jahrgangs 1888:

"Wenn du einmal kommst
In diesem Winter nach Bomst,
Deine Erfahrung zu mehren,
Und man setzt, um dich zu ehren
Dir heurigen Bomster Wein vor,
Dann, bitt ich dich, sieh dich fein vor,
Daß du nichts davon verschüttetest
Und dein Gewand nicht zerrüttetest,
Weil er Löcher frißt in die Kleider:
Und auch in das Schuhwerk, leider.
Denn dieses Weines Säure
Ist eine so ungeheure,
Daß gegen ihn Schwefelsäure
Der Milch gleich ist, der süßen,
Die zarte Kindlein genießen.
Fällt ein Tropfen davon auf den Tisch,
So fährt er mit lautem Gezisch
Gleich hindurch durch die Platte.
Eisen zerstört er wie Watte,
Durch Stahl geht er durch wie Butter,
Er ist aller Sauerkeit Mutter..."

Torjan hat zweifellos stark übertrieben. Aus seiner Charakterisierung können wir jedoch entnehmen, daß die deutschen Winzer im vorigen Jahrhundert offenbar nicht in dem Maße auf die Anreicherung durch Rübenzucker und die Süßung mit Traubenmost zurückgegriffen haben, wie dies heute geschieht. Zulässig waren diese Verfahren damals wie heute. Möglicherweise hielt man sich aber in der guten alten Zeit doch mehr an den Grundsatz, daß Wein ein Produkt der Rebe und nicht der Zuckerrübe sein soll. Würde es heute zu einem so miserablen Ernteergebnis kommen, wie es Trojan für das Jahr 1888 beschreibt, dann hätten wir allenfalls weniger Spät- und Auslesen. Beim Tafelwein und den einfachen Qualitätsweinen würden sich die deutschen Winzer - übrigens in völliger Übereinstimmung mit dem geltenden Recht - mit der Anreicherung des Alkoholgehalts durch Rübenzucker und der durch Art. 35 der gemeinsamen Weinmarktordnung zugelassenen Süßung behelfen, die nach Abschluß des Gärungsprozesses durch Hinzufügung von unvergorenem Traubenmost erfolgt. Liebhaber des deutschen Weines können also heute auch in ausgesprochenen verregneten Jahren mit gehaltreichen und lieblichen Weinen rechnen - dies alles dank der Verwendung von Rübenzucker.

Die Verwendung von Rübenzucker bei der Weinbereitung und die hieraus für die europäische Weinmarktordnung resultierenden Probleme ist ein zentraler Punkt meines Vortrages. Daneben möchte ich auf einige andere Schwierigkeiten eingehen, die sich für den deutschen Weinbau aus seiner Integration in den Gemeinsamen Markt und für die Gemeinschaftsorgane aus den Besonderheiten des deutschen Weinbaus ergeben.

Zur Kennzeichnung der Lage vorab zwei Verlautbarungen, die ich in ganz unterschiedlichen Veröffentlichungen gefunden habe.

1. Der württembergische Weinbauverband hat im Februar 1986 gefordert, aus der Weinmarktordnung der Europäischen Gemeinschaft herausgelöst zu werden. Wörtlich wurde unter anderem erklärt, daß die württembergischen Winzergenossenschaften "von europäischen Zwangsmaßnahmen und staatlichen Vorschriften über Erträge und Verkaufsmengen freibleiben" wollen, daß sie "selbst für eine Abstimmung von Produktion und Verkauf sorgen könnten" und daß sie in Zukunft "auf Dauer freiwillig auf begünstigende Maßnahmen der EG verzichten"¹.

2. Die zweite Verlautbarung ist dem Bericht der Kommission aus dem Jahre 1985 über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts entnommen. Es heißt dort, es sei nicht möglich, für die Vielzahl der Fälle, wegen der die Kommission im Berichtsjahr das Vertragsverstoßverfahren nach Art. 169 EWGV einleiten mußte, bedeutsame Merkmale aufzuzeigen. Eine Ausnahme gelte nur für Deutschland, das eine besonders hohe Zahl von Verstößen im Weinsektor aufweise².

Beide Äußerungen lassen einen hohen Grad von Unmut erkennen. Die schwäbischen Winzer sind den Brüsseler Dirigismus leid, und die Kommission beschwert sich ihrerseits über die große Anzahl der deutschen Vertragsverstöße. Der Hausseggen im Reiche des Weingottes scheint also reichlich schief zu hängen.

¹ Vgl. Süddeutsche Zeitung vom 26.2.1986, S. 5; ferner die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 3070/85 - ABl. C 270/86 S. 18.

² KOM (86) 204 endg. vom 3.6.1986, S. 27.

Die EntschlieÙung des württembergischen Weinbauverbandes dürfte zu einem guten Teil auf der allgemeinen Abneigung der deutschen Weinwirtschaft gegenüber der sog. obligatorischen Destillation beruhen, die für das Weinwirtschaftsjahr 1984/85 auch für Deutschland angeordnet war. Die Verpflichtung, eine bestimmte Menge des erzeugten Tafelweins im Interesse der Preisstützung gegen eine nur geringe Entschädigung zwangsweise zu destillieren, ist von den zuständigen Verbänden unterstützt worden, bei den Betroffenen aber so massiv auf Ablehnung gestoÙen, daÙ es die Bundesregierung nicht gewagt hat, zur Durchsetzung dieser Verpflichtung nationale Zwangsmittel einzusetzen³.

Allein mit der Auflehnung gegen die obligatorische Destillation läÙt sich jedoch die EntschlieÙung des württembergischen Weinbauverbandes nicht erklären. Diese ist vielmehr vor dem Hintergrund der allgemeinen Misere der europäischen Weinwirtschaft zu sehen, deren Auswirkungen leider auch vor den deutschen Winzern nicht Halt gemacht haben. Einige Aspekte dieser Misere will ich im ersten Teil meines Vortrages beleuchten. In einem zweiten Teil will ich aufzuzeigen versuchen, weshalb es innerhalb der zahlreichen Vertragsverstöße, die die europäische Kommission im Weinsektor gegen die Bundesrepublik betreibt oder betrieben hat, in einigen Fällen genau um die Ursachen für die gegenwärtigen Schwierigkeiten geht: Es sind dies erstens die starke Erweiterung der Anbauflächen, zweitens die vor allem in Deutschland ins Maßlose gestiegenen Hektarerträge und drittens die schon erwähnte Zuckerungsproblematik.

³ Die gleichen Winzer, die sich in den Jahren 1984/85 massiv gegen die Zwangsdestillation wandten, haben sich allerdings nicht gescheut, aus der Ernte des Jahres 1983 rund 2,5 Mio. hl auf Kosten der Gemeinschaft zu destillieren.

I. Die strukturelle Überschußsituation und ihre Ursachen

Die Weinwirtschaft der Europäischen Gemeinschaft ist seit vielen Jahren durch ein Ungleichgewicht zwischen Produktion und Absatzmöglichkeiten gekennzeichnet⁴. Dieses Ungleichgewicht betrifft in erster Linie den Markt für Tafelwein. Anzunehmen, dies alles sei für die deutschen Winzer, die ja die von ihnen geernteten Trauben zu 90 % und mehr zu Qualitätsweinen verarbeiten, ohne Bedeutung, wäre indessen verfehlt. Einerseits können nämlich die besseren Tafelweine aus den südlichen Regionen durchaus mit manchen deutschen Qualitätsweinen konkurrieren und zum anderen ist die Menge der in der Bundesrepublik erzeugten Qualitätsweine derart erweitert worden, daß die Wertvorstellung, die noch zur Zeit unserer Väter mit einem deutschen Qualitätswein verbunden war, ganz generell gelitten hat. Zusätzliche Schwierigkeiten, die gerade auch die stets so herausgestellten deutschen Nobelerzeugnisse "Spätlese", "Auslese" etc. betreffen, haben sich aus einer Reihe von Skandalen ergeben, an denen deutsche Weinproduzenten leider nicht ganz unbeteiligt waren. Man muß in diesem Zusammenhang allerdings auch deutlich unterstreichen, daß die ganz überwiegende Mehrheit der deutschen Winzer mit den fraglichen Skandalen nichts zu tun hat und daß es ungerecht wäre, den deutschen Wein wegen der aufgetretenen Betrugsfälle global in Mißkredit zu bringen.

Das Ungleichgewicht zwischen Produktion und Verbrauch hat sich naturgemäß auf die Erzeugererlöse ausgewirkt. Trotz zahlreicher Stützungsmaßnahmen der Gemeinschaft haben die Erzeugererlöse für Tafelwein in den letzten Jahren in aller Regel nicht einmal 80 % des politisch wünschenswerten Preises, des sogenannten Orientierungspreises, erreicht. Meistens lagen sie noch unter diesem Satz, ja es gab im Jahre 1983 Zeiten, in denen den Winzern an der Mosel nur 0,80 DM (!) für einen Liter Wein bezahlt wurde. Aufgrund einer relativ bescheidenen Ernte im Herbst 1984 haben sich zwar die Preise im Jahre 1985 um einiges verbessert, an dem strukturellen Ungleichgewicht hat

⁴ Wenn man die Mengen einschließt, die in die diversen Formen der in der Gemeinschaftsregelung (VO (EWG) 337/79 vom 5.2.1979 - ABl. L 54/79 S. 1) vorgesehenen Destillationen gehen, beträgt der Selbstversorgungsgrad der Gemeinschaft gegenwärtig 130 %.

sich jedoch im Prinzip bisher nichts verändert. Die Skandale um die Glykol-Affaire und die nachgerade kriminellen Weinfälschungen in Italien haben zudem dazu beigetragen, daß viele an sich gängige Weine, namentlich diejenigen, die über die großen Handelsketten abgesetzt werden, lange Zeit wie Blei in den Regalen gelegen haben. Die Verstimmung der deutschen und der europäischen Winzer ist also gut zu verstehen.

Wo liegen nun die tieferen Ursachen für die allseits beklagte Misere? Grob gesprochen lassen sich vier Gründe anführen.

1. Der erste und wohl auch wichtigste Grund für das bestehende Ungleichgewicht liegt in einem konstanten Rückgang des Weinkonsums in den traditionellen Verbrauchsländern Frankreich und Italien. Noch 1971/72 wurden in diesen Ländern jeweils mehr als 55 Mio. hl Wein getrunken. 1982/83 waren es nur noch 46,9 bzw. 46,3 Mio. hl. Leichte Zunahmen des Direktverbrauches in den anderen Gemeinschaftsstaaten haben die enormen Rückgänge in Frankreich und Italien nicht ausgleichen können. Der durchschnittliche Verbrauchsrückgang in der Gemeinschaft beträgt seit 1971 etwa 1 % pro Jahr. Demgegenüber ist - trotz starker Unterschiede bei den Ernteergebnissen - auf der Produktionsseite auf längere Sicht ein konstanter Zuwachs von durchschnittlich 0,7 % jährlich zu verzeichnen⁵.

2. Zu dem bestehenden Ungleichgewicht hat in zweiter Linie eine fortwährende Ausweitung der Anbauflächen beigetragen. Dabei läßt sich für die vergangenen Jahrzehnte eine eindeutige Verlagerung der Produktionsflächen von den Hängen zur Ebene feststellen. Die maschinellen Bearbeitungsmöglichkeiten, die der Weinbau in der Ebene oder im flachen Hügelgelände erlaubt, bedeuten für den Winzer sicherlich eine Erleichterung. Unverkennbar führt jedoch die aufgezeigte Entwicklung zu Qualitätseinbußen. Sie trägt darüber hinaus in erheblichem Umfang zur Entstehung unverkäuflicher Überschüsse bei.

⁵ vgl. KOM (84) 623 endg. S. 3 - Bericht der Kommission an den Rat vom 14.11.1984 über die Ergebnisse der im Rahmen des Aktionsprogramms 1980-1986 für den Weinsektor erlassenen Strukturmaßnahmen.

Die Bundesrepublik Deutschland war an der Ausweitung des bestehenden Weinbaupotentials während der vergangenen Jahrzehnte nicht unbeteiligt. Ausweislich der Berichte, die die Kommission in jedem Jahr aufgrund von Art. 30 c der Grundverordnung Wein (VO 337/79) an den Rat übermittelt, ist das Weinbaupotential der Bundesrepublik von 1955 bis heute um rund 1/3 (von 69.422 ha auf 100.763 Ha) erweitert worden⁶. Frankreich und Italien haben demgegenüber im gleichen Zeitraum ihre Anbauflächen um einige hunderttausend Hektar verringert; auch Luxemburg, das sich nach Landschaftsstruktur und klimatischen Bedingungen mit den deutschen Verhältnissen vergleichen läßt, hat seine Anbauflächen während der vergangenen 30 Jahre wesentlich weniger erweitert als die Bundesrepublik.

Der Löwenanteil der deutschen Neuanpflanzungen entfiel auf das Land Rheinland-Pfalz. Dieses hat seine Anbaufläche allein zwischen 1979 und 1983 um mehr als 2000 ha ausgedehnt⁷. In den Jahren 1971-1975, d.h. vor dem erstmaligen Inkrafttreten eines gemeinschaftlichen Anbaustopps am 1.12.1976⁸, waren im gleichen Bundesland schon Neuanpflanzungen für rund 4000 ha genehmigt worden⁹. Nur mit Staunen kann man zudem einem Urteil des OVG Koblenz vom 3.4.1984¹⁰ entnehmen, daß es über diese offizielle Erweiterung des Anbaupotentials hinaus im Lande Rheinland-Pfalz am Ende des Jahres 1983 etwa 3000 (!) nicht genehmigte Rebanlagen gab und daß nach den Feststellungen des gleichen Gerichts nur in 28 von diesen 3000 Fällen Rodungsverfügungen nach § 7 des deutschen Weinwirtschaftsgesetzes ergangen sind. Nach § 2 Abs. 2 des deutschen Weingesetzes in der Fassung

6 vgl. auch die Detailangaben in der Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 1718/83 des Abgeordneten Costanzo - ABl. C 109/84, S. 18.

7 Vgl. die Antwort der Kommission auf die zitierte Anfrage Nr. 1718/83 von Herrn Costanzo i.V. mit der Landtagsdrucksache Nr. 10/351 vom 15.12.1983 des Landes Rheinland-Pfalz.

8 vgl. die Rats-Verordnung 1162/78 - ABl. L 135/76, S. 22.

9 vgl. die in Fußnote 7 erwähnte Landtagsdrucksache.

10 NVwRZ 1984, 597.

vom 27.8.1982¹¹ ist der Wein, der aus derartigen Rebanlagen stammt, bis spätestens zum 1. April des auf die Ernte folgenden Jahres zur Destillation an eine Brennerei zu liefern, soweit er nicht als Eigenverbrauch verwertet wird. Daß diese Bestimmung auch nur in einem einzigen Fall eingehalten worden wäre, ist bis heute nicht nachgewiesen. Man vertraut in Bonn und Mainz offenbar auf die Trinkfestigkeit der rheinland-pfälzischen Winzer. Einem sogenannten "Säufererlaß"¹² der Mainzer Regierung scheint die Überlegung zugrunde zu liegen, daß bis zu 0,20 ha ungenehmigter Fläche vom Eigenverbrauch der Winzer ausgegangen werden könne: Legt man nun aber für die ungenehmigten Flächen einen Durchschnittsertrag von nur 100 hl/ha zu Grunde (was für die Verhältnisse in Rheinland-Pfalz noch sehr niedrig gegriffen ist), so kommt man für die Pflanzungen, die sich in diesem bescheidenen Rahmen bewegen, auf 20 hl Wein pro nicht genehmigter Anlage. Um der Durchsetzung einer selbst gesetzten Destillationspflicht zu entgegen; wird den erwachsenen Mitgliedern einer Winzerfamilie in Rheinland-Pfalz mit anderen Worten ein konstanter Tagesverbrauch von rund 5 1/2 Litern zugemutet!

3. Mehr noch als die legale (oder illegale) Erweiterung von Anbauflächen haben die sich fortwährend steigenden Hektarerträge zum Entstehen der gegenwärtigen Überproduktion beigetragen. Die Steigerungsraten lassen sich einmal mit der allgemeinen technischen Entwicklung - verbesserte Bearbeitungs- und Düngungsmethoden -, zum anderen aber auch mit der schon erwähnten Verlagerung der Anbauflächen in die Ebene erklären. Moderne Züchtungen und die zunehmende Anpflanzung besonders ertragsreicher Sorten haben das Ihre dazu beigetragen, daß sich die Hektarerträge in der ursprünglichen Sechsergemeinschaft von 1951 bis heute mehr als verdoppelt haben (von 35,1 auf 75,1 hl).

Über die Hektarerträge in den einzelnen Weinbaugebieten sind präzise Angaben nur schwer zu bekommen. Die interessierten Kreise halten mit

11 BGBl. I S. 1197; eine entsprechende Regelung findet sich in Art. 48 Abs. 4 der Verordnung 337/79.

12 vgl. "Die Weinwirtschaft" 1983, 166.

derartigen Angaben verständlicherweise nicht nur aus steuerlichen Gründen zurück, sondern auch deshalb, weil hohe Hektarerträge dem Renommee eines Weines nicht zuträglich sind. Aus den amtlichen Statistiken läßt sich jedoch entnehmen, daß die Bundesrepublik und Luxemburg bei den Hektarerträgen mit Abstand an der Spitze liegen¹³. Innerhalb der einzelnen Bundesländer ist es wiederum das Land Rheinland-Pfalz, das in seiner Gesetzgebung die höchsten Erträge - je nach Anbaugbiet und Rebsorte zwischen 85 und 120 hl - zuläßt¹⁴. Es folgen die Bundesländer Bayern¹⁵ und Hessen¹⁶ mit Maximalerträgen von jeweils 100 hl und Baden-Württemberg mit Erträgen zwischen 75 und 95 hl¹⁷. Wer allerdings glaubt, die von den Landesregierungen festgelegten Höchstsätze spielten in der Praxis irgendeine Rolle, befindet sich auf dem Holzweg. Art. 11 der VO 338/79 des Rates zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine¹⁸ verpflichtet zwar die Mitgliedstaaten, für jeden Qualitätswein einen Hektarertrag in Trauben-, Most- oder Weismengen festzusetzen. Er bestimmt indessen in seinem Absatz 2, daß die Überschreitung der festgesetzten Erträge den Verlust der Bezeichnung eines Weines als Qualitätswein eines bestimmten Anbaugbietes nur insoweit zur Folge hat, als dies von den Mitgliedstaaten so angeordnet wird. Eine derartig einengende Regelung ist bisher - anders als etwa in Frankreich - für kein Bundesland ergangen. Die auf Landesebene festgesetzten Höchsterträge sind daher - wie es vor kurzem ein Beamter der Weinabteilung der Kommission ausgedrückt hat - "das Papier nicht wert, auf dem sie gedruckt wurden". Die festgesetzten Erträge werden von zahlreichen

13 Bundesdurchschnitt für 1982/83 bei 181 hl/ha, für Luxemburg sogar bei 216 hl/ha (!). Die Durchschnittserträge in Frankreich und Italien beliefen sich im gleichen Jahr auf 75,1 bzw. 66,3 ha, vgl. KOM (84) endg. vom 10.10.1984, Tabelle 2.

14 Vgl. die Erste Landesverordnung zur Änderung der Zweiten Landesverordnung zur Durchführung des Weingesetzes vom 6.8.1982 - GVBl 1982, 307.

15 Vgl. Erste Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes i.d.F. vom 21.3.1983 (GVBl S. 116).

16 Vgl. Hessische Ausführungsverordnung zum Weingesetz i.d.F. vom 16.9.1982 - GVBl I, S. 215.

17 Vgl. Verordnung des baden-württembergischen Ministers für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten vom 17.9.1971 - Gesetzblatt 1971, 386.

18 ABl. L 54/79, S. 48. Der Kommissionsvorschlag für diese Regelung war wesentlich einschränkender, vgl. KOM (64) 120 endg., vom 8.4.1964. Spätere Einengungsbemühungen der Kommission (vgl. den Vorschlag in ABl. C 161/76 S. 7) sind ebenfalls erfolglos geblieben.

Winzern in Deutschland fortlaufend überschritten. In bestimmten Anbaubereichen der Bundesrepublik werden Hektarerträge von 300 hl und mehr erwirtschaftet¹⁹, ein Umstand, der von der Führung des deutschen Weinbauverbandes mit Recht beklagt wird²⁰. Würden Spanien und Portugal, deren Durchschnittserträge zur Zeit noch bei ca. 25 hl liegen, zu einer auch nur annähernd vergleichbaren Intensivbewirtschaftung übergehen, so wäre dies für den gemeinsamen Weinmarkt eine Katastrophe.

4. Die vierte und letzte Ursache für das gegenwärtige Ungleichgewicht liegt - so paradox dies klingen mag - in der von den deutschen Winzern hartnäckig verteidigten Anreicherungsmöglichkeit mit Saccharose. Diese meine Behauptung bedarf einer etwas weitergehenden Erklärung.

Das Gewinnen fehlender Alkoholprocente aus Rübenzucker ist, soweit es sich in gewissen Grenzen hält²¹, im Prinzip ein durchaus legaler Vorgang, von dem nicht nur Deutschland und Luxemburg, sondern auch bestimmte Departements in den nördlichen und westlichen Weinbaubereichen Frankreichs Gebrauch machen dürfen²². Ginge es allein um die nicht voll ausgereiften Trauben dieser nördlichen Gebiete, so wäre gegen die Verwendung des Rübenzuckers - abgesehen von der Frage der "Ehrlichkeit" des Weines - wahrscheinlich nicht viel einzuwenden. Die Anreicherung mit Rübenzucker ist, wenn sie korrekt durchgeführt wird, in keiner Weise schädlich. Auch die Mengenausweitung, die mit dieser Methode in den nördlichen Produktionsgebieten erzielt werden kann, fällt im Verhältnis zur Gesamtproduktion der Gemeinschaft nicht allzusehr ins Gewicht.

19 Der Gerechtigkeit halber muß allerdings angemerkt werden, daß derartig exzessive Ergebnisse nach den dem Verfasser zur Verfügung stehenden Informationen vereinzelt auch in Frankreich, Italien und Luxemburg erzielt werden.

20 Vgl. etwa die in der Zeitschrift "Die Weinwirtschaft" 1980 S. 170 wiedergegebenen Äußerungen von K. Fuhrmann, Präsident des rheinland-pfälzischen Weinbauverbandes, ferner die Rede, die der jetzige Vorsitzende des Deutschen Weinbauverbandes, Dr. R. Muth, anlässlich des Oppenheimer Weinbautages von 1976 gehalten hat.

21 Wegen der Einzelheiten vgl. Art. 32 und 33 der VO 337/79 sowie Art. 8 der VO 338/79.

22 Vgl. Art. 33 Abs. 3 VO 337/79. Verboten ist seit dem 31.3.1985 lediglich die sogenannte Naßzuckerung.

Rübenzucker ist nun aber nicht nur ein einfaches und geschmacksneutrales Anreicherungsmittel, sondern er ist auch billig. Und eben hier liegt der Stein des Anstoßes. Die Produzenten der südlichen Regionen der Gemeinschaft, die ihre Weine von jeher nur mit dem wesentlich teureren konzentrierten Traubenmost, d.h. mit Traubenzucker, anreichern durften, haben sich vom Inkrafttreten der gemeinsamen Weinmarktordnung an über die Preisvorteile ihrer nördlichen Konkurrenten beschwert. Die Kommission konnte sich diesem Diskriminierungsvorwurf auf die Dauer nicht entziehen. Sie hat daher im Oktober 1981 vorgeschlagen, die Anreicherung mit Rübenzucker in den nördlichen Regionen mit einer Abgabe zu belegen, welche den Preisunterschied zum konzentrierten Traubenmost ausgleichen sollte²³. Da die Bundesrepublik und Luxemburg hiergegen heftig opponierten, die Ungleichbehandlung aber andererseits offen zutage lag, ist es zu dem schlechtesten aller denkbaren Kompromisse gekommen: die Idee einer Abgabe auf die Verwendung von Rübenzucker wurde fallengelassen. Stattdessen wurde die bis dahin nur fakultativ mögliche Beihilfe für die Verwendung von konzentriertem Traubenmost in einer permanenten Rechtsanspruch umfunktioniert²⁴. Die Folgen dieses Beschlusses lassen sich erst jetzt erkennen. Einerseits gingen nahezu alle Hersteller in den großen Produktionszentren des Südens dazu über, ihre Weine auch dann anzureichern, wenn nach den Ernteergebnissen hierzu keine Notwendigkeit bestand. Zum anderen kam es zu einer vom Rat offensichtlich nicht vorausgesehenen Steigerung der Hektarerträge, die sich allein aus der verbilligten Anreicherungsmöglichkeit erklärt. Wie immer bei der kostenlosen Gewährung von Vorteilen folgten die Interessenten den Regeln der Profitmaximierung: in der Gewißheit, sich die fehlenden Alkoholprozentage anhand einer mit Gemeinschaftsmitteln bezuschußten Methode holen zu können, orientierten sie ihre Traubenproduktion allein auf die größtmögliche Menge. Es gibt heute Weingüter, die unter Inanspruchnahme der genannten Beihilfe nahezu ausschließlich für die diversen

23 Vgl. Art. 1 Nr. 6 sowie den 4. Erwägungsgrund des Kommissionsvorschlags in ABl. C 277/81, S.5.

24 Vgl. den durch die VO 2144/82 des Rates (ABl. L 227/82, S. 1) neu gefaßten Art. 14 der Grundverordnung 337/79.

Formen der Destillation im Rahmen der Maßnahmen zur Sanierung des Marktes produzieren.

Erwartungsgemäß sind die zunächst bescheidenen Ausgaben für die vom Rat im Juli 1982 institutionalisierte Traubenmostbeihilfe mittlerweile rasant in die Höhe geklettert. Sie betragen im Jahre 1983 noch 42,1 Mio. ECU, erhöhten sich im Jahre 1984 auf das Dreifache (126,2 Mio. ECU) und sind im vergangenen Jahr auf 148,2 Mio. ECU angestiegen.

· All das ist die Kehrseite des hartnäckigen Festhaltens der deutschen und der luxemburgischen Weinwirtschaft am Rübenzucker.

II. Lösungsmöglichkeiten und Widerstände

Mit den Ursachen für das bestehende Ungleichgewicht sind im Grunde auch schon die Lösungsansätze aufgezeigt. Die Bemühungen müßten sich darauf konzentrieren,

- der sinkenden Nachfrage entgegenzuwirken
- nicht nur keine neuen Anbauflächen mehr zuzulassen, sondern die bestehenden Rebanlagen bis zur Herstellung des gewünschten Gleichgewichtes zu reduzieren.
- die Hektarhöchstserträge auf ein vernünftiges Maß zurückzuführen und für den Fall ihrer Überschreitung eine effiziente Sanktion vorzusehen.
- die Frage der Anreicherung mit Rübenzucker in einer Form zu lösen, die einerseits Diskriminierungen, zu anderen aber auch die ökonomischen und finanziellen Ungereimtheiten der gegenwärtigen Regelung vermeidet.

Für die praktische Realisierung der aufgezeigten Orientierungen gibt es eine Vielzahl von Programmen und Vorschlägen, die bezeichnenderweise nicht allein von der Kommission ausgehen. Auch der deutsche Weinbauverband setzt sich z.B. seit langem für einen Anbaustopp und mengenbegrenzende Maßnahmen bei den Hektarerträgen ein²⁵. Bundesminister Kiechle hat seinerseits am 27.5.1986 vor dem deutschen Weinbaukongreß in Stuttgart erklärt, daß die "unkontrollierte Mengenproduktion und eine unzureichende Steuerung des Absatzes unserer Weine durch eine mengenbegrenzte Marktbeschickung ersetzt werden" müßten und daß nur "die Mengen einer Jahresernte vermarktet werden dürften, die dem jeweiligen Höchstertrag entspricht". In anderen Punkten, insbesondere bei der Frage einer Reduzierung der bestehenden Rebflächen und des Einsatzes von Rübenzucker gehen die Meinungen jedoch weit auseinander.

25 Vgl. die am 30.5.1986 anlässlich des 52. deutschen Weinbaukongresses beschlossenen Leitlinien zur Weinbaupolitik. Die Einzelheiten bleiben insoweit allerdings noch unstritten, vgl. "Die Weinwirtschaft" vom 30.6.1986, S. 457.

Ich kann und will im Rahmen dieses Vortrages nicht auf alle Einzelheiten der gegenwärtigen Auseinandersetzungen eingehen. Die Interessenlagen in den Mitgliedstaaten sind wie immer sehr unterschiedlich. Abgesehen vom prinzipiell schon 1976 eingeführten und inzwischen nahezu unbeschränkt geltenden Neuanpflanzungsverbot²⁶ gibt es praktisch kaum einen Punkt der Übereinstimmung. In den Staaten ohne Weinerzeugung wehrt man sich gegen Werbekampagnen zur Anhebung des Weinkonsums. Italien hält nichts von einer Reduzierung der Hektarerträge; ihm fehlen insoweit die Verwaltungsstrukturen für eine wirksame Überwachung. Die prozentuale Kürzung der Anbauflächen im Falle der Wiederbepflanzung haben die Weinbaubetreibenden Staaten trotz eines Grundsatzbeschlusses des Europäischen Rates zunächst einmal auf die lange Bank geschoben. Was die Zuckerungsproblematik angeht, so sind die Mittelmeeranrainer natürlich gegen die Verwendung von Rübenzucker. Die Bundesrepublik, unterstützt vom kleinen Luxemburg, verteidigt den bisherigen Rechtszustand jedoch mit großem Nachdruck. Anlässlich des Europäischen Rates in Dublin (Dezember 1984) hat sie durchgesetzt, daß die Frage der Verwendung von Rübenzucker erst 1990 wieder auf die Tagesordnung kommt²⁷. Die Gemeinschaft wird mit diesem Kompromiß bis auf weiteres leben müssen.

26 Zur gegenwärtigen Rechtslage vgl. den Text von Art. 30 Abs. 1 der VO 337/79.

27 Vgl. den durch die VO 775/85 (ABl. L 88/85 S. 1) in die Grundverordnung 337/79 neu eingefügten Art. 33 a.

III. Der Kampf um den Zucker

Die Auseinandersetzungen um die für wünschenswert gehaltenen Anreicherungsverfahren haben schon vor dem Kompromiß von Dublin im Dezember 1984 eingesetzt. Trotz der prinzipiellen Zulässigkeit einer Anreicherung mittels Saccharose ist die Bundesrepublik hierbei nach Auffassung der Kommission in mindestens 3 Fällen über das geltende Recht hinausgegangen. Einer dieser Fälle betrifft eine in den Augen der Kommission zu großzügig bemessene Herabsetzung der Mindestmostgewichte für Qualitätsweine in Rheinland-Pfalz, hat also nur indirekt mit der Zuckerungsproblematik zu tun. Da sich dieser Fall noch im ersten Stadium des Vertragsverstoßverfahrens befindet, will ich auf ihn nicht weiter eingehen. Die beiden anderen Fälle betreffen dagegen unmittelbar die deutsche Anreicherungspraxis.

Wenn ich Ihnen diese Fälle in den mir verbleibenden Minuten kurz erläutere, so geschieht dies nicht aus billiger Besserwisserei, sondern um zu demonstrieren, mit welcher Intensität die deutsche Weinlobby den Kampf um den Zucker betreibt und inwieweit es dieser Lobby gelungen ist, Landes- und Bundesregierungen, ja selbst den Deutschen Bundestag, auf ihre Seite zu ziehen.

1. Der RTK-Fall

In diesem Fall ging es um eine im Jahre 1982 in das deutsche Weingesetz aufgenommene Regelung, derzufolge inländische Land- und Qualitätsweine allein durch die Verwendung von Rübenzucker angereichert werden dürfen²⁸. Der Bundesgesetzgeber hatte als Anreicherungsmittel ausdrücklich auch das

²⁸ Vgl. die §§ 10 Abs. 8 und 11 Abs. 2 des Weingesetzes i.d.F. vom 28.8.1982 - BGBl. I, S. 1177.

sogenannte rektifizierte Traubenmostkonzentrat ausgeschlossen, ein Erzeugnis, auf das die Kommission in ihren Plänen zur Stabilisierung des Weinmarktes große Hoffnungen setzt²⁹. Rektifiziertes Traubenmostkonzentrat (RTK) ist ein erst vor kurzem entwickeltes Erzeugnis, dessen Besonderheit darin besteht, daß man einem konzentrierten Traubenmost sämtliche Geschmacksbestandteile entzieht. Man erhält auf diese Weise eine sirupartige Paste, die praktisch aus reinem in der Traube enthaltenen Zucker besteht und sich wegen ihrer Geschmacksneutralität vorzüglich gerade auch zur Anreicherung von Qualitätsweinen eignet. In einer 1984 veröffentlichten Studie, an deren Ausarbeitung Experten aus allen Mitgliedstaaten beteiligt waren, wird ausdrücklich festgestellt, daß die Experten auch bei mehrfachen sensorischen Analysen nicht in der Lage waren, zwischen Weinen, die nach der herkömmlichen Rübenzuckermethode angereichert waren, und solchen, bei denen RTK verwendet wurde, zu unterscheiden³⁰.

In den Augen der Kommission und des Rates ist mit der Erfindung des RTK ein entscheidender Beitrag zum Abbau der Überschüsse auf dem Weinmarkt geliefert worden: ein Teil des überschüssigen Weines aus den südlichen Zonen der Gemeinschaft könnte in der Form von RTK in den Norden fließen und dort die Stelle des Zuckers einnehmen³¹. Man hätte auf diese Weise nicht nur etwas für die südlichen Zonen (und den ohnehin stark belasteten gemeinsamen Agrarfonds) getan, sondern zugleich die nördlichen Weine qualitativ verbessert. Im Falle einer Anreicherung allein mit RTK wären diese in der Tat, wie es in der gemeinschaftlichen Definition für Wein heißt³², ein Erzeugnis geworden, "das ausschließlich durch vollständige oder teilweise alkoholische Gärung der frischen, auch eingemäischten Weintrauben oder des Traubenmostes" gewonnen wird.

29 Vgl. Beilage 7/78 zum Bulletin der Europäischen Gemeinschaft, S. 10

30 Europäische Gemeinschaften - Kommission EUR 9441 - Le moût de raisin concentré rectifié, P. Dupuy, Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften 1984 - VIII, 134 S., ISBN 92-825-4581-4.

31 Nach den Berechnungen der Kommission ließen sich bei der Ersetzung von Saccharose durch RTK gemeinschaftsweit rund 4,4 Mio. hl Wein mehr absetzen, vgl. Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 1629/84 des Abgeordneten Maffre-Baugé - ABl. C 129/85, S. 13.

32 Vgl. Anhang II Nr. 8 der VO 337/79.

Mit ihren Bestrebungen, den Rübenzucker nach und nach durch ein aus der Rebe gewonnenes Produkt zu ersetzen, ist die Kommission allerdings in Deutschland auf wenig Gegenliebe gestoßen. Der Bundestag hat ungeachtet des Umstandes, daß der Rat das RTK schon im Jahre 1980 in die Liste der Anreicherungsmittel³³ aufgenommen und die Anreicherung mit dieser Methode im Juli 1982 sogar für besonders förderungswürdig erklärt hatte³⁴, anlässlich der Änderung des deutschen Weingesetzes am 27.8.1982 die Verwendung von RTK bei der Herstellung von Qualitäts- und Landweinen grundsätzlich verboten.

Im anschließenden Infraktionsverfahren hatte die Bundesregierung keinen leichten Stand. Auf die ursprünglich geltend gemachte Beeinträchtigung der geschmacksspezifischen Eigenschaften von Qualitätsweinen konnte sie sich, nachdem ihre eigenen Experten die absolute Geschmacksneutralität von RTK bescheinigt hatten, nicht mehr berufen. Es blieben ihr als sachliche Rechtfertigung nur noch Erwägungen allgemeiner Art, wie etwa der Hinweis auf das Gipfeltreffen vom Dezember 1984 in Dublin, oder die Befürchtung, daß sich die Gesteuerungskosten der deutschen Winzer bei der Verwendung von RTK erhöhen.

Die spezifisch juristischen Argumente der Bundesregierung waren von Anfang an wenig überzeugend. Sie beruhten einmal auf der Annahme, daß die Art. 32 und 33 der VO 337/79, weil sie die Frage der Zulassung der Anreicherung als solche den Mitgliedstaaten überlassen, es auch in das Ermessen der Mitgliedstaaten stellten, sich unter den vom Gemeinschaftsrecht zugelassenen Methoden die ihnen am besten erscheinende auszusuchen. Zum anderen berief sich die Bundesregierung auf eine Bestimmung der Verordnung über Qualitätsweine (VO 338/79), nach der die Mitgliedstaaten die Bedingungen für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Qualitätsweinen strenger als in den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts gestalten können.

33 Vgl. die Rats-VO 453/80 - ABl. L 57/70, S. 10.

34 Nach dem zweiten Erwägungsgrund der schon erwähnten VO 2144/82 des Rates (ABl. L 227/82, S. 1) soll bei der Anreicherung "die Verwendung von Wein-erzeugnissen gefördert werden", weil damit "gleichzeitig ihre Absatzmöglichkeiten erweitert und zur Verhinderung der Entstehung von Weinüberschüssen beigetragen werden (könnte)".

In seinem Urteil vom 18.9.1986³⁵ hat der Gerichtshof beide Argumente zurückgewiesen und festgestellt, daß die Bundesrepublik Deutschland, indem sie für Landweine und Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete den Zusatz von RTK verbiete, gegen ihre Verpflichtung aus der gemeinsamen Marktorganisation für Wein verstoßen habe. Nach Auffassung des Gerichtshofs haben die Mitgliedstaaten in bezug auf die Anreicherungsverfahren keinerlei Ermessensspielraum. Sie müssen demgemäß die Entscheidung zwischen den vom Gemeinschaftsrecht zugelassenen Methoden dem einzelnen überlassen. Die Bestimmung des Art. 19 VO 338/79, auf die sich die Bundesregierung hilfsweise berufen hatte, bezieht sich nach Ansicht des Gerichtshofs nicht auf Anreicherungsverfahren. Auf die Frage, ob die Verwendung von Zucker im Verhältnis zum RTK nicht eine weniger strenge Methode ist, brauchte der Gerichtshof unter diesen Umständen nicht einzugehen.

Was die tatsächliche Abkehr vom Rübenzucker anbelangt, so ist mit der Entscheidung des EuGH natürlich nicht viel gewonnen. Die Kommission hatte insoweit auch von Anfang an klargestellt, daß es ihr nur darum gehe, die Verwendungsmöglichkeit von RTK auch für den deutschen Weinbau sicherzustellen. Am Dubliner Kompromiß sollte mit der RTK-Klage nicht gerüttelt werden. Immerhin: nachdem der EuGH im Sinne der Kommission entschieden hat, können nunmehr qualitätsbewußte Winzer auch in Deutschland erste Erfahrungen mit RTK machen und ihre Weine in der Werbung entsprechend herausstellen.

2. Die Anhebung der Zuckerungssätze in den nördlichen Weinbaugebieten

Mein zweiter und letzter Fall läßt die Hemdsärmeligkeit, mit der man in Deutschland für den Zucker streitet, noch deutlicher erkennen. Er betrifft in erster Linie die Mosel, jene Weine also, bei denen es nach dem eingangs zitierten Gedicht mit dem Säuregehalt "noch schlimmer" steht. Kurz zusammengefaßt ist folgendes geschehen:

35 RS 48/85 - bisher unveröffentlicht.

Obwohl das geltende Gemeinschaftsrecht für die nördlichen Anbaugebiete Deutschlands eine Anreicherung nur bis zu 3,5 Volumenprozent zulässt - eine Anreicherung über diesen Satz hinaus ist nur bei besonderer Autorisierung durch die Kommission im Verwaltungsausschußverfahren möglich³⁶ -, hat der Bundestag mit der gleichen Gesetzesänderung, die Gegenstand des RTK-Falles war, in § 6 Abs. 2 des deutschen Weingesetzes eine Bestimmung eingefügt, derzufolge für die Weinbaugebiete Mosel-Saar-Ruwer, Mittelrhein und Ahr für bestimmte Rebsorten und Rebflächen eine Anreicherungshöchstgrenze von 4,5 Volumenprozent gilt. Diese Abweichung geht auf eine Initiative der Weinlobby an der Mosel zurück, die den zur Zeit geltenden Regelsatz schon immer als zu niedrig empfunden hatte, und der es vor allem nicht behagte, daß über diesen Satz nur bei außergewöhnlich ungünstigen Witterungsverhältnissen und nur mit Zustimmung der Kommission hinausgegangen werden durfte.

Die die Änderung betreibenden Abgeordneten waren sowohl von der Bundesregierung als auch von Bediensteten der EG auf die Unvereinbarkeit ihrer Pläne mit dem Gemeinschaftsrecht hingewiesen worden. All dies hat nicht nur nicht gefruchtet, sondern die Abgeordneten in ihrem Willen, es der Gemeinschaft "einmal zu zeigen", noch bestärkt. Wörtlich kann man in den Plenarprotokollen des Deutschen Bundestages nachlesen, was der Abgeordnete Scharz, der zugleich Vorsitzender des Weinbauverbandes Mosel-Saar-Ruwer ist, in der abschließenden Bundestagsdebatte erklärte³⁷:

"Die Bundesregierung hat auf die Nichtkonformität dieser Regelung mit den EG-Regelungen in dem Gesetz, das wir heute beschließen, hingewiesen. Die Abgeordneten aller Fraktionen haben diesen Hinweis zur Kenntnis genommen und im Wissen um diese Nichtübereinstimmung mit den entsprechenden Regelungen der EG trotzdem diese Bestimmung in das Gesetz aufgenommen. Ich entnehme daraus die Forderung - ich will sie hier im Bundestag wiederholen -, daß die Bundesregierung alles daransetzen muß, um diese Grenze von 36 Grad Öchsle auch in Brüssel durchzusetzen. Ich stehe noch unter dem Eindruck einer Diskussion im Deutschen Weinbauernverband heute mittag und halte die Frage für berechtigt, wer denn eigentlich bei der Gesetzgebung noch etwas zu bestimmen hat. Es kann nicht so sein, wie auch Beamte der Bundesregierung sagen oder wie es heute mittag von einem Beamten der EG vorgetragen

36 vgl. Art. 32 VO 337/79 sowie Art. 8 Abs. 2 VO 338/79.

37 Plenarprotokoll 9/107 vom 23.6.1982.

worden ist, daß sich die Bundesrepublik nun auf ein Vertragsverletzungsverfahren einrichten müsse.

Es gibt schließlich zwei Möglichkeiten der Änderung, nämlich erstens die Möglichkeit, daß die Bundesrepublik sich in ihrer Gesetzgebung ohne Wenn und Aber den Bestimmungen der EG unterwirft, und zweitens die Möglichkeit, daß die EG ihre Bestimmungen ändert. Ich bin der Meinung, wenn der deutsche Gesetzgeber einstimmig in den Ausschüssen und, wie ich glaube, auch einstimmig in diesem Hause eine solche Bestimmung um der Sache willen, um der Bürger in unserem Lande willen beschließt, muß die EG diesem Votum des deutschen Gesetzgebers folgen...."

Das ihr von Herrn Schartz gestellte Anliegen hat die Kommission kategorisch abgelehnt. Sie brachte damit die Bundesregierung und den Bundespräsidenten in die außerordentliche Verlegenheit, ein vom Bundestag beschlossenes Gesetz, das offensichtlich rechtswidrig war, gegenzuzeichnen und im Bundesgesetzblatt veröffentlichen zu müssen. Um zu retten, was nicht mehr zu retten war, verfiel man auf die Idee, zwar nicht am Änderungsgesetz selbst, wohl aber bei der Bekanntmachung der Neufassung dieses Gesetzes an der umstrittenen Stelle eine Fußnote mit folgendem Wortlaut einzufügen³⁸:

"Nach Artikel 32 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 beträgt die Anreicherungshöchstgrenze in allen Weinbaugebieten der Weinbauzone A 3,5 Volumenprozent. Sie kann durch Beschluß der EG-Kommission in Jahren mit außergewöhnlich ungünstiger Witterung auf 4,5 Volumenprozent erhöht werden."

Rechtlich gesehen war mit dieser Fußnote sicherlich kein Blumentopf zu gewinnen. Die Neubekanntmachung von Gesetzen stellt bekanntlich nur eine deklatorische Mitteilung dar³⁹, konnte also die Tatsache, daß sich der deutsche Gesetzgeber ganz bewußt über das Gemeinschaftsrecht hinwegsetzen wollte, nicht aus der Welt schaffen. Die besagte Fußnote hat deshalb gewisse Spötter zu der Bemerkung veranlaßt, es sei geradezu vorbildlich, daß neuerdings bei gemeinschaftsrelevanten Gesetzen auf etwaige

38 Vgl. BGBI. I 1982, S. 1200.

39 Vgl. BVerfGE 14, 245 (250); 17, 364 (368 f.), 18, 389 (391); ferner K. Stern "Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland" Bd. 2 (1980), S. 636.

Vertragsverletzungen mittels Fußnoten im Bundesgesetzblatt ausdrücklich hingewiesen würde⁴⁰.

Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß die Kommission den ihr hingeworfenen Fehdehandschuh auch in dieser Sache aufgenommen hat, und zwar ohne Rücksicht auf die Beteuerungen der Bundesregierung, daß die Winzer an der Mosel von den ihnen vom Bundestag zugestandenen höheren Sätzen keinen Gebrauch machten⁴¹. Selbst wenn man nämlich der erwähnten Fußnote unter rechtlichen Gesichtspunkten eine gewisse Bedeutung beimessen würde, besteht doch angesichts des erklärten Willens des deutschen Gesetzgebers, sich über das Gemeinschaftsrecht hinwegzusetzen, ein erhebliches Maß an Unsicherheit. Es ist keineswegs sicher, ob sich die deutschen Vollzugsbehörden und die deutschen Gerichte allein an die maßgebliche Gemeinschaftsregelung halten, d.h. Anreicherungen, die über 3,5 Volumenprozent hinausgehen, bei Fehlen einer entsprechenden Sonderermächtigung der Kommission unterbinden.

Ich bin hiermit am Ende meines Berichts und bitte Sie, mir zum Abschluß noch zwei kurze Anmerkungen zu gestatten:

1. Es ist immer leicht, Opfer von anderen zu verlangen. Ich hüte mich deshalb davor, in herbe Kritik gegen die deutschen Winzer zu verfallen. Wie alle Bürger in unserem Staate wollen eben auch die deutschen Winzer angemessen verdienen und mit ihren häufig sehr kleinen Flächen eine Familie ernähren. Das ist ihr gutes Recht.

Wenn es etwas zu kritisieren gibt, so ist dies die Tatsache, daß man in Bonn und manchen Bundesländern die eigenen Gesetze nur halbherzig anwendet und von den durch das Gemeinschaftsrecht im Bereich der Maximalerträge eröffneten Möglichkeiten keinen Gebrauch macht. Bedenklich stimmen muß es

40 Vgl. Priebe in Gedächtnisschrift für F.G. Nagelmann "Das wahre Verfassungsrecht", hrsg. von den Mitarbeitern des Bundesverfassungsgerichts, Baden-Baden 1984, S. 151, Fußnote 5.

41 Vgl. den in AB1. C 110/86, S. 7, veröffentlichten Hinweis auf eine von der Kommission eingereichte Vertragsverstoßklage.

auch, daß sich ein freigewähltes Parlament für den offenen Rechtsbruch entscheidet.

2. Die Frage der wünschenswerten Anreicherungs-methode ist von den Politikern, nicht von den Juristen zu entscheiden. Angesichts des zunehmenden Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes werden sich jedoch bestimmte Gruppierungen unter den deutschen Winzern überlegen müssen, ob sie klug handeln, wenn sie weiterhin ihr Heil in der Menge und die fehlenden Alkoholprocente im Rübenzucker suchen. Mit einem dürftigen, nur unter Ausnutzung aller Tricks in die Qualitätsweinstufe hochgepöppelten Getränk mag man Spätlesen für DM 2,98 herstellen. Die Konkurrenz gegen den klimatisch begünstigten Süden läßt sich auf diese Weise auf die Dauer nicht gewinnen.

ooooOoooo



Saarland

Der Minister für Kultus,
Bildung und Wissenschaft

Kulturministerium - Postfach 1010 - D-6600 Saarbrücken

An den
Präsidenten der Universität
des Saarlandes
Herrn
Prof. Dr. MEISER

Hohenzollernstraße 60
D-6600 Saarbrücken
Telefon (06 81) 503 - 335
Telex 04 421 484 kusbd
Telefax (06 81) 503-291

Bitte bei allen Schreiben angeben

Akten-Zeichen 0 - 6 - 1059

• 6600 Saarbrücken 11

Datum 26.03.1986

Besuchszeiten:
dienstags und donnerstags
14.00 - 16.00 Uhr

Betr.: Erlaß einer Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für
den Aufbaustudiengang "Europäische Integration"
hier: Zustimmung gemäß § 5 Abs. 1 SUG

Sehr geehrter Herr Universitätspräsident,

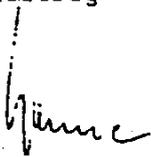
der mir vorgelagten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für
den Aufbaustudiengang "Europäische Integration" stimme ich gemäß
§ 5 Abs. 1 SUG zu.

Ich sehe mit der nunmehr in der o. g. Ordnung verankerten Möglichkeit,
auf der Grundlage eines erfolgreich abgeschlossenen Aufbaustudiums
im Studiengang "Europäische Integration" den akademischen Grad eines

"Magister des Europarechts" zu erwerben, der Verpflichtung der Universität zur Pflege des Europäischen Gedankens, in besonderem Maße Rechnung getragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in cursive script, appearing to read "Denne".

(Dr. Denne)

**Prüfungsordnung
für den Aufbaustudiengang "Europäische Integration"
in der Fassung vom 21. Mai 1986
(Dienstbl. S. 65)**

§ 1

(1) Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes führt nach Maßgabe dieser Ordnung Prüfungen durch, die den im Fachbereich eingerichteten und vom Europa-Institut betreuten Aufbaustudiengang "Europäische Integration" abschließen.

(2) Auf Grund der in dieser Ordnung geregelten Prüfungen erteilt der Fachbereich Rechtswissenschaft das "Zertifikat über Europäische Studien" und verleiht die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den Grad eines "Magister des Europarechts" (Master of European Law – Maîtrise en droit européen – Magister Iuris Europaei (M.Iur.Eur.)).

(3) Die Prüfungen werden im Namen des Fachbereichs Rechtswissenschaft von Prüfern durchgeführt, die von der Leitung des Europa-Instituts zu bestellen sind.

§ 2

(1) Die Erteilung des "Zertifikats über Europäische Studien" setzt voraus:

1. einen schriftlichen Antrag des Bewerbers,
2. ein abgeschlossenes Grundstudium (§ 4 SUG) an einer wissenschaftlichen Hochschule,
3. den Nachweis ausreichender Kenntnisse dreier Sprachen der Europäischen Gemeinschaften, darunter der deutschen Sprache; für Bewerber, deren Muttersprache nicht Sprache der Europäischen Gemeinschaften ist, genügt der Nachweis ausreichender Kenntnisse zweier Sprachen der Europäischen Gemeinschaften, darunter der deutschen Sprache,
4. die erfolgreiche Teilnahme an dem in § 1 Abs. 1 genannten Aufbaustudiengang (§ 3).

(2) Die Leitung des Europa-Instituts bestimmt, in welcher Form die in Absatz 1 Nr. 3 genannten Nachweise geführt werden können. Im Zweifelsfall genügt das Bestehen einer Prüfung in der Fachrichtung Angewandte Sprachwissenschaft, ins-

besondere Übersetzen und Dolmetschen des Fachbereichs Neuere Sprach- und Literaturwissenschaften.

§ 3

(1) Die Teilnahme an dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Aufbaustudiengang ist erfolgreich, wenn der Bewerber im Laufe des Studienjahres über wenigstens 18 Grundkursstunden und wenigstens 14 Wahlkursstunden, von denen insgesamt acht andere als rechtswissenschaftliche Fächer zum Gegenstand haben, eine Prüfung bestanden sowie zwei Seminarscheine des Europa-Instituts erworben hat. Von den 18 Grundkursstunden sollen sechs dem institutionellen Europarecht, sechs dem materiellen Europarecht, drei der Wirtschaft der Integration und drei der Politik der Integration entnommen sein. In Ausnahmefällen können bis zu drei Wahlkursstunden als Grundkursstunden angerechnet werden und umgekehrt.

(2) Die Prüfungen werden von dem Dozenten abgenommen, der den Kurs veranstaltet hat. In begründeten Ausnahmefällen kann gemäß § 1 Abs. 3 ein Ersatzprüfer bestellt werden.

(3) Die Prüfungen können mündlich oder schriftlich abgenommen werden. Mündliche Prüfungen dauern für jeden Bewerber etwa 15 Minuten. Als schriftliche Prüfungsleistungen sind Aufsichtsarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von mindestens zwei Stunden anzufertigen.

(4) Bewertet der Prüfer eine schriftliche Prüfungsarbeit als nicht ausreichend, so ist gemäß § 1 Abs. 3 ein Zweitprüfer zu bestellen. Weicht die Bewertung des Zweitprüfers von der des ersten Prüfers ab, so entscheidet über die Bewertung die Leitung des Europa-Instituts in den Grenzen der Bewertung beider Prüfer.

(5) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Teilnehmer des in § 1 Abs. 1 bezeichneten Aufbaustudiengangs beschränkt werden. Über die Prüfung wird ein Protokoll gefertigt. Als Protokollführer soll ein wissenschaftlicher Mitarbeiter herangezogen werden.

(6) Verfehlt ein Bewerber die nach Absatz 1 erforderliche Stundenzahl innerhalb eines Studienjahres um nicht mehr als zwei Stunden, so steht das der Verleihung des "Zertifikats über Europäische Studien" nicht entgegen, wenn der Bewerber insgesamt befriedigende Gesamtleistungen erbracht hat.

§ 4

Für die Bewertung der Leistungen gelten folgende Noten:

ausgezeichnet	19 – 20 Punkte
sehr gut	17 – 18 Punkte
gut	15 – 16 Punkte
befriedigend	13 – 14 Punkte
ausreichend	10 – 12 Punkte
nicht ausreichend	weniger als 10 Punkte

§ 5

(1) Das "Zertifikat über Europäische Studien" wird im Namen des Fachbereichs Rechtswissenschaft von der Leitung des Europa-Instituts ausgestellt und unterzeichnet.

(2) Es weist die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen und das Gesamtergebnis aus. Das Gesamtergebnis entspricht dem Durchschnitt der Ergebnisse der einzelnen Prüfungen.

(3) Es vermerkt weiter, welche Sprachkenntnisse der Bewerber nachgewiesen hat.

§ 6

(1) Versäumt der Bewerber ohne genügende Entschuldigung um mehr als 30 Minuten den Termin für eine mündliche Prüfung, so gilt die betreffende Prüfung als durchgeführt. Die Prüfungsleistung wird mit der Note "nicht ausreichend (0 Punkte)" bewertet. Genügt die Entschuldigung, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Bewerber

1. bei einer Aufsichtsarbeit oder einer mündlichen Prüfung grob gegen die äußere Ordnung des Prüfungsablaufs verstößt,
2. versucht hat, eine Prüfungsleistung durch Täuschung zu erbringen; als Täuschungsversuch gilt auch die Angabe einer grob unrichtigen Versicherung,
3. eine Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2 durch Täuschung bewirkt hat.

(3) Die erforderlichen Entscheidungen trifft die Leitung des Europa-Instituts.

§ 7

(1) Hat ein Bewerber die für das "Zertifikat über Europäische Studien" erforderlichen Prüfungsleistungen nicht erbracht, so kann er den Studiengang zweimal wiederholen. Prüfungsleistungen, welche mit mindestens der Note "befriedigend" bewertet wurden, sind dabei anzurechnen.

(2) Prüfungsleistungen, die der Bewerber schon während seines Grundstudiums (§ 4 SUG) an der Universität des Saarlandes im Aufbaustudiengang (§ 1 Abs. 1) erbracht hat, sind unter den gleichen Voraussetzungen anzurechnen.

§ 8

(1) Die Verleihung des Grades "Magister des Europarechts" (§ 1 Abs. 2) setzt voraus:

1. den Erwerb des "Zertifikats über Europäische Studien" mit mindestens der Gesamtnote "gut" oder eines gleichwertigen Zertifikats mit einer gleichwertigen Note; über die Gleichwertigkeit entscheidet der Fachbereichsvorsitzende des Fachbereichs Rechtswissenschaft nach Anhörung der Leitung des Europa-Instituts;
2. die erfolgreiche Anfertigung einer schriftlichen Arbeit aus dem Gebiet des institutionellen oder materiellen Europarechts und die erfolgreiche Ablegung einer mündlichen Prüfung in den in § 3 Abs. 1 bezeichneten Gebieten.

(2) In der Magisterprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er auf einem Gebiet des materiellen oder institutionellen Europarechts nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig zu arbeiten imstande ist und daß er vertiefte Kenntnisse auf den in § 3 Abs. 1 genannten Gebieten besitzt.

(3) Das Thema der schriftlichen Arbeit wird vom Fachbereichsvorsitzenden des Fachbereichs Rechtswissenschaft auf Vorschlag der Leitung des Europa-Instituts auf Antrag vergeben. Dabei ist die Bearbeitungszeit festzulegen, die sechs Monate nicht überschreiten soll. Die Arbeit wird von zwei im Studiengang "Europäische Integration" tätigen Lehrkräften bewertet, die vom Fachbereichsvorsitzenden des Fachbereichs Rechtswissenschaft bestimmt werden. Einer der Prüfer muß Professor auf Lebenszeit oder Honorarprofessor des Fachbereichs Rechtswissen-

schaft sein. Bei Ablehnung der schriftlichen Arbeit durch beide Prüfer als "nicht ausreichend" ist die Prüfung nicht bestanden.

(4) Die mündliche Prüfung, für die vom Fachbereichsvorsitzenden des Fachbereichs Rechtswissenschaft drei Prüfer zu bestellen sind, dauert etwa eine Stunde; sie soll von der schriftlichen Arbeit ausgehen. Zu den Prüfern sollen die Prüfer der Hausarbeit gehören. Im Anschluß an die mündliche Prüfung beschließen die Prüfer unter Einbeziehung der Gutachten zur Magisterarbeit und des Ergebnisses der mündlichen Prüfung mehrheitlich über die Gesamtnote.

(5) § 3 Abs. 5, §§ 4 und 6 gelten entsprechend. Ist die Magisterprüfung nicht bestanden, so kann sie zweimal wiederholt werden. Die schriftliche Arbeit ist anzurechnen, wenn sie von den beiden Prüfern im Durchschnitt mit mindestens der Note "befriedigend" bewertet wurde.

Die Magisterurkunde wird im Namen der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom Dekan ausgestellt.

DIE
RECHTS- UND WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT
DER UNIVERSITÄT DES SAARLANDES
VERLEIHT

AUF GRUND DER VOM FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFT
DURCHGEFÜHRTEN PRÜFUNG GEMÄSS DER PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN AUFRAUSTUDIENGANG "EUROPÄISCHE INTEGRATION",
IN DER ER EINE SCHRIFTLICHE ARBEIT ÜBER DAS THEMA

ERFOLGREICH ANGEFERTIGT UND DIE ER MIT DER GESAMTNOTE

BESTANDEN HAT, DEN GRAD

MAGISTER DES EUROPARECHTS

MASTER OF EUROPEAN LAW
MAITRISE EN DROIT EUROPEEN
MAGISTER IURIS EUROPAEI
(M. IUR. EUR.)

SAARBRÜCKEN, DEN

DER DEKAN
